

**Abfallgebühren-Satzung des Landkreises Waldshut
vom 02.03.2005**

in der vom Kreistag zuletzt am 09.11.2011 beschlossenen Fassung

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185,190),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (GBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),
- §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193),
- § 17 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der Fassung vom 5. November 2008

hat der Kreistag des Landkreises Waldshut die folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

beschlossen:

I N H A L T

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- § 4 Gebührenfreiheit
- § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 6 Gebührenerstattung
- § 7 Mitwirkung der Gemeinden
- § 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten aller abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung mit dem Ziel der Abfallvermeidung und -verwertung sowie der Nachsorge berücksichtigt.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner für das Einsammeln und Transportieren einschließlich der darin enthaltenen Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Überlassungspflichtigen (§ 3 Abfallsatzung). Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenschildner für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bei Selbstanfuhr (§ 16 Abfallsatzung) sind die Anlieferer.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für das wöchentliche Einsammeln, Befördern und Ablagern von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll einschließlich der Abfuhr von Sperrmüll, des getrennten Einsammelns von Abfällen und das Betreiben der Einrichtungen zur Wiederverwertung von Abfällen sowie die Durchführung der Abfuhr von Problemabfällen aus Haushaltungen (§§ 8 bis 13 Abfallsatzung) werden als Jahresgebühr zuzüglich Leerungsgebühren nach Zahl und Größe der nach § 9 Abfallsatzung vorzuhaltenden Restmülltonnen bemessen. Die Anzahl der Leerungen wird mittels eines am Mülleimer befestigten elektronischen Chips erfasst. Aus hygienischen

Gründen werden je Haushalt und Jahr zusätzlich zur Jahresgebühr mindestens zwölf Entleerungen berechnet, weitere Entleerungen nach der tatsächlich erfolgten Leerungsanzahl.

(2) Die Jahresgebühr und die Leerungsgebühr beträgt jährlich je Restmülltonne mit

	Jahresgebühr	Gebühr je Leerung
a) 40-Liter	67,00 Euro	1,55 Euro
b) 60-Liter	79,50 Euro	2,20 Euro
c) 80-Liter	93,50 Euro	2,60 Euro
d) 120-Liter	116,00 Euro	3,40 Euro
e) 240-Liter	201,00 Euro	4,70 Euro
f) 770-Liter	698,00 Euro	16,30 Euro
g) 1,1-m ³ -Container	996,00 Euro	23,30 Euro
h) Müllsack		2,70 Euro

	Jahresgebühr	Gebühr je Leerung
i) 240 l-Tonne für PPK-Wertstoffe (= Blaue Tonne)	kostenlos	kostenlos
j) 1,1 m ³ Container für PPK-Wertstoffe	kostenlos	kostenlos

k) Sperrmüll:

- Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll mit Sperrmüll-abrufkarte bis zu 4 m³ jährlich
- | | |
|-----------|-----------|
| kostenlos | kostenlos |
|-----------|-----------|

- Im Übrigen wird für Sperrmüll je m³ eine Gebühr von 36,00 Euro berechnet.
- Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Kleinstmengen an Sperrmüll ohne Sperrmüllabrufkarte (bis zu ¼ Kubikmeter) beträgt 10,00 Euro.
- Für die Abholung von Sperrmüll innerhalb einer Woche nach Bestelleingang (Expressabholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 75,00 Euro erhoben.

l) Altholz der Kategorien AI bis AIII

(gemäß Altholzverordnung) aus Privathaushalten:

- Abholung von Altholz mit Sperrmüllabrufkarte

- | | | |
|--|-----------|-----------|
| bis zu 4 m ³ jährlich | kostenlos | kostenlos |
| - Selbstanlieferung von Altholz ohne Sperrmüllabrufkarte | | |
| bis zu 2 m ³ pro Woche | kostenlos | kostenlos |
| - Für die Abholung von Altholz innerhalb einer Woche nach Bestelleingang (Expressabholung) wird für den erhöhten Aufwand eine Gebühr von 75,00 Euro erhoben. | | |

(3) Die Benutzungsgebühren für Selbstanlieferer werden auf der Kreismülldeponie Lachengraben und dem regionalen Abfallannahmезentrum (RAZ) Münchingen sowie den sonstigen abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, auf denen Wiegeeinrichtungen bestehen, nach Gewicht, sonst nach Kubikmeter berechnet. Kleinanlieferungen auf der Kreismülldeponie Lachengraben und dem RAZ Münchingen mit Pkw und Kombi bis zu 0,5 m³ Abfall werden mit einer Pauschale von 10,00 Euro berechnet. Kleinanlieferungen von Altholz der Kategorien AI bis AIII durch Gewerbetreibende werden nach Gewicht abgerechnet. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

Die Gebühr beträgt je Tonne

- | | |
|--|-------------|
| a) für Abfälle zur Verbrennung oder Verwertung: | |
| 1. Hausmüll, Haussperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, brennbare Baustellenabfälle und nicht verwertbare Gewerbeabfälle | 198,00 Euro |
| 2. Holzabfälle Schadstoffklasse A I bis A III | 13,00 Euro |
| 3. schadstoffhaltige Holzabfälle A IV | 58,00 Euro |
| b) nicht brennbare Abfälle zur Deponierung oder Verwertung: | |
| 1. Erdaushub, Bauschutt zur Verwertung | 15,00 Euro |
| 2. Straßenaufbruch bis max.50 mm Korngröße | 30,00 Euro |
| 3. Leicht verunreinigter Erdaushub (≤ Z 2); Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer; | 35,00 Euro |
| 4. Verunreinigter Erdaushub, nicht verunreinigter (mineralischer) Bauschutt ohne Holz, teerhaltiger | |

- | | | |
|----|--|-------------|
| | Straßenaufbruch sowie Straßenaufbruch mit einer Korngröße von mehr als 50 mm | 70,00 Euro |
| 5. | Aschen, Stäube, Schlacken, Gießereisande (Formsand), nicht brennbare Baustellenabfälle sowie verunreinigter Bauschutt (z.B. Brandschutt, Industrieabbrüche und ähnliches), asbesthaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern | 110,00 Euro |
| 6. | Erdaushub bei der Anlieferung auf Erddeponien je m ³ | 5,00 Euro |
| 7. | Grünabfälle bei der Anlieferung auf Kompostieranlagen, Sammelplätzen und Recyclinghöfen je m ³ | 5,00 Euro |
| | Bei nicht gewerblichen Anlieferungen von Grünabfällen sind bis 2 m ³ gebührenfrei. Diese gebührenfreie Anlieferung kann nur einmal pro Woche in Anspruch genommen werden. | |
| 8. | Erdaushub zum Deponiebau | 3,00 Euro |
| 9. | Sandfang (gewaschen, organischer Anteil kleiner als 5 %) | 3,00 Euro |

Centbeträge bis einschl. 0,49 Euro werden bei der Gebührenermittlung auf volle Euro-Beträge abgerundet. Centbeträge ab 0,50 Euro werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei gemischter Anlieferung verschiedener Abfallsorten wird die jeweils teurere Sorte berechnet.

Für die genaue Bestimmung der o. g. Abfälle und deren Einstufung gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

- (4) Bei Betriebsstörungen an den Wiegeeinrichtungen betragen die Gebühren je angefangenem Kubikmeter 36,00 Euro. Die Gebühr verdreifacht sich für Abfallmengen, die durch hierzu geschaffene technische Einrichtungen (z. B. Müllpressen, Pressmüllwagen) verdichtet wurden.
- (5) Werden brennbare und nicht brennbare Abfälle auf den Deponien gemischt angeliefert, so wird die Gebühr gemäß Absatz 3 a) 1 festgesetzt und ein Sortierzuschlag von 50 % erhoben.

Werden Abfälle auf den Deponien angeliefert, bei denen aufgrund der Mischung von verwertbarem und nicht verwertbarem Material eine Sortierung und Verwertung nicht mehr möglich ist, erhöht sich die Gebühr um 100 %.

Der Landkreis ist jedoch nicht verpflichtet, Gemische von verwertbarem oder nicht verwertbarem Material sowie von brennbarem und nicht brennbarem Material anzunehmen.

- (6) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen beträgt je Pkw-Reifen 2,00 Euro, je Lkw- oder Omnibus-Reifen 12,00 Euro. Für Pkw-Reifen, die mit Felgen angeliefert werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % für die Demontage der Felgen verlangt. Die Anlieferung von Lkw- und Omnibusreifen mit Felgen oder von Traktor- und Baumaschinenreifen ist ausgeschlossen.
- (7) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, können zu der Deponiegebühr Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt werden. Etwa erforderliche Analysen von Abfällen werden auf Kosten des Anlieferers durchgeführt.
- (8) Für Abfälle zur Verwertung, die dem Landkreis angedient werden, ohne dass eine Andienungspflicht besteht (§ 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz), und die er selbst oder in einer anderen zugelassenen Verwertungsanlage entsorgen kann, werden die Kosten frei vereinbart, sie müssen jedoch mindestens die Verwertungskosten decken.
- (9) Soweit zur Beseitigung angelieferte Abfälle auf der Deponie für bauliche Maßnahmen, z.B. für Wegebau, Abdichtungsmaßnahmen, Drainagegräben, Böschungen oder Rekultivierungsarbeiten oder andere Arbeiten geeignet sind und dafür verwendet werden, kann die Deponiegebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (10) Soweit Kommunen brennbare Sieb- und Rechenrückstände auf die Deponie selbst anliefern, wird eine auf 110,00 Euro pro Tonne ermäßigte Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenfreiheit

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Deponien, die von Gemeinden, Verbänden oder einer ähnlichen Einrichtung im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, wird keine Deponiegebühr erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Müllabfuhr entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, bei späterem Anschluss mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats.
Für das jeweilige Kalenderjahr werden die Jahresgebühr zuzüglich 12 Leerungsgebühren der benutzten Müllgefäße als Vorauszahlung festgesetzt.

Die Endabrechnung nach Maßgabe der tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen erfolgt zum Anfang des Folgejahres. Die Vorauszahlung der Folgejahre richtet sich nach den im jeweiligen Vorjahr in Anspruch genommenen Entleerungen zuzüglich der Jahresgebühr. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Die Gebühr für die vom Landkreis zugelassenen Müllsäcke wird beim Kauf der Säcke fällig.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Müllabfuhr endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und dies dem Landratsamt Waldshut - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft angezeigt wird.
- (3) Bei den sonstigen Benutzern (Selbstanlieferern) entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung. Die Gebühr wird zum selben Zeitpunkt fällig. Die Angaben auf den Wiegescheinen werden mit der Unterschrift des Anlieferers anerkannt. Spätere Reklamationen oder Änderungswünsche können nur bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder Schreibfehlern anerkannt werden. Sie müssen jedoch längstens innerhalb von 14 Tagen nach der Ausstellung des Wiegescheines geltend gemacht werden. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht für die Müllabfuhr vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird für jeden Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der Jahresgebühr erstattet. Die Leerungsgebühren werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet.
- (2) Sind Gebühren zu erstatten, so kann der Landkreis sie mit anderen geschuldeten und fälligen Abgaben verrechnen.
- (3) Der Gebührenschuldner darf Gebühren mit Forderungen gegen den Landkreis nicht aufrechnen.

§ 7

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis auf Nachfrage Auskünfte zu örtlichen Gegebenheiten, insbesondere zu den Einwohnerdaten zu erteilen. Sofern den Gemeinden hierbei Kosten entstehen, z.B. durch Inanspruchnahme des Rechenzentrums, werden diese vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft erstattet.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der für Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waldshut-Tiengen, den 10.11.2011

gez.
Bollacher
Landrat